

**Volksschulgesetz (VSG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG), mit Änderung vom 1. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 1 Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Aufgaben der Volksschule

1. im Allgemeinen

Art. 2 Unverändert.

2. des Kindergartens

Art. 2a (neu) Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern.

Art. 3 ¹ Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre.

² Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarstufe sechs Jahre und die Sekundarstufe I drei Jahre.

³ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Realschule und die Sekundarschule bzw. in Real- und Sekundarklassen oder in deren Verbindungen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

⁵ Der Kindergarten und die Primarstufe entsprechen der Primarstufe im Sinne von Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat)¹ und von Artikel 5 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 8. September 2008².

Art. 9 ¹ Im Kindergarten werden spielerische Tätigkeiten und systematisches Lernen miteinander verknüpft. Unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo werden berücksichtigt.

² An der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden obligatorische und fakultative Fächer unterrichtet. Der Unterricht umfasst auch fächerübergrei-

¹ BSG 439.6

² BSG 439.61

fende Inhalte und Unterrichtsformen.

³ Die Unterrichtsinhalte sind im Hinblick auf die Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I in die Mittelschulen und die Berufsbildung zwischen den beteiligten Schulstufen abzustimmen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 10 ¹ Der obligatorische Unterricht an der Primarstufe und der Sekundarstufe I umfasst Inhalte aus den folgenden Bereichen:

- a Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;
- b Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt;
- c Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;
- d Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;
- e Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung, ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

² und ³ Aufgehoben.

⁴ Der fakultative Unterricht dient der Festigung, Vertiefung und Erweiterung der Kompetenzen, die im obligatorischen Unterricht erworben werden.

⁵ Aufgehoben.

Art. 11 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 11a ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Betrifft nur den französischen Text.

Lehrpläne für die
deutschsprachigen
Volksschulen

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die deutschsprachigen Volksschulen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11. Er berücksichtigt die Ergebnisse der interkantonalen Zusammenarbeit zu den Lehrplänen.

² Er erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere

- a zum obligatorischen und fakultativen Unterricht,
- b zur Unterrichtsorganisation,
- c zum Lehren und Lernen,
- d zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche.

³ Unverändert.

Lehrplan für die
französischsprachi-
gen Volksschulen

Art. 12a (neu) Der Inhalt und die Befugnis zum Erlass des Lehrplans für die französischsprachigen Volksschulen richten sich nach den interkantonalen Bestimmungen.

² Der Regierungsrat erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere

- a zum obligatorischen und fakultativen Unterricht,
- b zur Unterrichtsorganisation,
- c zum Lehren und Lernen,
- d zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche.

Art. 16 Betrifft nur den französischen Text.

Kurse in heimatlicher
Sprache und Kultur

Art. 16a (neu) Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 des Har-
moS-Konkordats durch organisatorische Massnahmen und Beratung.

Art. 20 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Kanton kann im Inselspital eine Patientenschule führen.

Schulsozialarbeit

Art. 20a (neu) ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit.

² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden.

³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt.

⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Eintrittsalter und
Volksschulpflicht

Art. 22 ¹ Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.

² Die Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen.

Art. 23 Aufgehoben.

Art. 24 ¹ „achten“ wird ersetzt durch „zweitletzen“.

² Haben Schülerinnen und Schüler bereits elf Jahre Volksschule absolviert und sind sie nicht mehr lernbereit oder bereiten sie durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Schulkommission ihnen den Besuch der letzten Klasse der Volksschule sowohl vor als auch nach Beginn des Schul-

jahrs verweigern.

Laufbahn

Art. 25 ¹ Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers abhängig. Ausnahmsweise kann sie ein oder höchstens zwei Jahre länger oder kürzer dauern.

² Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Berichte oder Zeugnisse ausgestellt, ab dem dritten Primarschuljahr auch mit Noten; sie dienen der Schülerbeurteilung und sind Grundlage für die weitere Schulung.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Betrifft nur den französischen Text

Art. 26 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² und ³ Unverändert.

⁴ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 27 ¹ Unverändert.

² In jeder Klasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen.

³ Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Kindergarten- oder Schuljahr nicht in die Volksschule zu schicken.

⁴ Sie sind überdies berechtigt, ihre Kinder während des ersten Kindergartenjahrs den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 29 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

Art. 32 ¹ „Schule“ wird durch „Volksschule“ ersetzt.

² „zur Schule“ wird durch „in die Volksschule“ ersetzt.

³ Die Eltern helfen mit, gute Lernvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere indem sie ihre Kinder ausgeruht und ernährt in die Volksschule schicken.

Klassen

Art. 46 ¹ „in Primarklassen“ wird durch „in Kindergartenklassen, in Primarklassen“ ersetzt.

² Unverändert.

³ und ⁴ Betrifft nur den französischen Text.

Basisstufe und cycle élémentaire

Art. 46a (neu) ¹ Die Gemeinden können beschliessen, dass Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des 1. und 2. Primarschuljahrs ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden, sofern

- a längerfristig eine genügende Anzahl Kinder den gemeinsamen Unterricht besuchen wird,
- b geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind,
- c besondere unterrichtliche Massnahmen getroffen werden,

- d eine hinreichende pädagogische Qualität gewährleistet ist und
- e genügend personelle Ressourcen von Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können.

² Beschlüsse gemäss Absatz 1 unterliegen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

³ Zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts des Kantons kann der Regierungsrat die personellen Ressourcen, die für den gemeinsamen Unterricht gemäss Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, kontingentieren. Der Regierungsrat regelt die Kriterien für die Vergabe des Kontingents, wobei die wohnortnahe Schulung der Kinder, die Optimierung der Schulorganisation sowie die regionale Verteilung der Angebote zu berücksichtigen sind.

Art. 47 ¹ Die Gemeinden beschliessen über

- a „Primar-, Real- und Sekundarklassen“ wird ersetzt durch „Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen“,
- b und c unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Betrifft nur den französischen Text.

⁶ Unverändert.

Schulsekretariat

Art. 48a (neu) Die Gemeinden stellen den Volksschulen Schulsekretariate zur Verfügung.

Art. 49d ¹ Die kantonale Schule französischer Sprache gewährleistet ein französischsprachiges Volksschulangebot.

² Unverändert.

Art. 50 ¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Volksschule fest und sorgt für ein in allen Gemeinden vergleichbares Volksschulangebot.

² Er kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen.

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 54 ¹ Der Kanton gibt ein amtliches Publikationsorgan für das Bildungswesen heraus und informiert die Gemeinden und die Schulen regelmässig, insbesondere über aktuelle Entwicklungen in der Volksschule und kantonale Unterstützungsangebote.

² Der Regierungsrat bewilligt die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung des Publikationsorgans.

2. Interkantonaler Schulbesuch

Grundsätze

Art. 58 ¹ Der interkantonale Schulbesuch richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen und ergänzend nach den nachfolgenden Bestimmungen.

² Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion den Besuch eines ausserkantonalen Volksschulangebots bewilligen und eine

Kostengutsprache für die verlangten Schulgeldbeiträge leisten.

³ Sie kann Schülerinnen und Schülern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons den Besuch eines Volksschulangebots im Rahmen der verfügbaren Plätze bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass der Wohnsitzkanton die Schulgeldbeiträge übernimmt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Der Besuch eines Volksschulangebots durch Pflegekinder, die wegen Kindesschutzmassnahmen Aufenthalt im Kanton Bern haben, ist weder bewilligungspflichtig noch werden dafür Schulgeldbeiträge verlangt.

⁵ Die Schulgeldbeiträge für Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)³. Die Schulgeldbeiträge können auf denjenigen Betrag reduziert werden, den der Wohnsitzkanton seinerseits für die Aufnahme von bernischen Schülerinnen und Schülern verlangt.

⁶ Die kantonsinterne Verteilung der bezahlten und eingenommenen Schulgeldbeiträge richtet sich nach der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich geregelt.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Schulgeldvereinbarungen

Art. 58a (neu) Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge abschliessen.

Art. 59 ¹ „öffentlichen und privaten Schulen der Volksschulstufe“ wird ersetzt durch „öffentlichen und privaten Volksschulen“.

² Unverändert.

Art. 61 ¹ Unverändert.

² „im Kindergarten, in den Volksschulen“ wird ersetzt durch „in den Volksschulen“.

^{3 bis 5} Unverändert.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

a bis *c* unverändert,

d aufgehoben.

Art. 66 ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass

a „Artikel 2“ wird ersetzt durch „Artikel 2 oder Artikel 2a“

b und *c* unverändert,

d „Primar- und Realklassen“ wird ersetzt durch „Kindergarten-, Primar- und Realklassen“

e unverändert.

² Unverändert.

³ BSG 439.14

Art. 66a Privatschulen mit einer internationalen Ausrichtung, in denen Kinder unterrichtet werden, die keiner Integration bedürfen, wird die Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass

- a „Artikel 2“ wird ersetzt durch „Artikel 2 oder Artikel 2a“
- b bis d unverändert.

Art. 69 ^{1 und 2} „Schuljahres“ wird ersetzt durch „Kindergarten- oder Schuljahres“.

³ Unverändert.

Art. 71a ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass

- a bis c unverändert,
- d „Primar- und Realklassen“ wird ersetzt durch „Kindergarten-, Primar- und Realklassen“
- e unverändert.

² Unverändert.

Art. 72 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 73 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 74 ¹ Unverändert.

² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 3, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Schule“ durch „Volksschule“ ersetzt: Artikel 7 Absatz 1, Artikel 28 Absätze 1, 3 und 6, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Schulen“ durch „Volksschulen“ ersetzt: Artikel 14 Absatz 1, Titel VII., Artikel 34 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36, Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 62 Absätze 1 und 2.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Schuljahr“ durch „Kindergarten- oder Schuljahr“ ersetzt: Randtitel zu Artikel 8, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel

28 Absatz 5.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Schulzeit“ durch „Kindergarten- oder Schulzeit“ ersetzt: Randtitel zu Artikel 8 und Artikel 8 Absätze 2 und 4.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Schulpflicht“ durch „Volksschulpflicht“ ersetzt: Artikel 64 und Artikel 65.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

Art. 2 ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an:

- a aufgehoben,
- b öffentlichen Volksschulen,
- c kantonalen Schulheimen für Kinder innerhalb der Volksschulpflicht,
- d bis h unverändert.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 7 ¹ Unverändert.

² „Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten“ wird ersetzt durch „Lehrkräfte der Volksschulen“.

³ Für die Lehrkräfte der kantonalen Schule französischer Sprache und der Patientenschule im Insepsital bezeichnet der Regierungsrat die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion als Anstellungsbehörde.

Art. 10b “Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens“ wird ersetzt durch „Lehrkräfte der Volksschule“.

Art. 10d “Lehrkräfte der Volksschule oder des Kindergartens“ wird ersetzt durch „Lehrkräfte der Volksschule“.

Art. 24 ¹ „in den Bereichen Kindergarten und Volksschule“ wird ersetzt durch „in der Volksschule“.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 24b Betrifft nur den französischen Text.

2. Gesetz vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG; BSG 430.261)

Art. 15 ¹ Unverändert.

² „Reorganisation im Kindergarten oder in der Volksschule“ wird ersetzt durch „Reorganisation in der Volksschule“.

3. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

Art. 68 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz von kommunalen Behörden erlassen werden, kann Beschwerde gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung geführt werden.

Die Änderungen in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 6 Buchstabe d, Randtitel zu Artikel 32, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 50 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

4. Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, mit Änderung vom 3. Juni 2010 (PHG; BSG 436.91)

Art. 5 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Betrifft nur den französischen Text.

^{5 bis 7} Unverändert.

5. Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

Art. 10 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

^{4 und 5} Unverändert.

6. Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38)

Die Änderungen in Randtitel zu Artikel 3, Absätze 1 und 3, Randtitel zu Artikel 7 und Artikel 7 Absatz 1 betreffen nur den französischen Text.

7. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), mit Änderung vom 1. Februar 2011

Lehrergehälter Volksschule
1. Kostenaufteilung
Kanton-Gemeinden

Art. 24 ^{1 bis 6} Unverändert.

Art. 24b ¹ „Schule“ wird ersetzt durch „Volksschule“.

^{2 bis 4} Unverändert.

III.

Das Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.11) wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Die Gemeinden haben den zweijährigen Kindergarten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung anzubieten.
2. Am 1. August 2013 treten diejenigen Kinder in den Kindergarten ein, welche das vierte Altersjahr am 31. Mai 2013 vollendet haben.
3. Am 1. August 2014 treten diejenigen Kinder in den Kindergarten ein, welche das vierte Altersjahr am 30. Juni 2014 vollendet haben.
4. Am 1. August 2015 treten diejenigen Kinder in den Kindergarten ein, welche das vierte Altersjahr am 31. Juli 2015 vollendet haben.
5. Privatschulen haben für den Kindergarten bis am 31. Juli 2014 eine Bewilligung gemäss diesem Gesetz einzuholen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

4800.600.060.3/2010 (551635 v1)